

Merkblatt Mindestinhalt Vermögensverwaltungsvertrag für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

Allgemeines

Zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwalter muss ein Finanzinstitut einen angemessen ausgestalteten Vermögensverwaltungsvertrag verwenden. Dieser Vertrag muss im Mindesten die gesetzlich notwendigen Pflichten abbilden und dabei das einzugehende Verwaltungsmandat sauber umschreiben.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber einen Überblick verschaffen über die Themen, die im Rahmen der Mandatierung mit der Kundschaft zu besprechen und zu regeln sind. Folgerichtig sind nachfolgend diejenigen Punkte aufgelistet, die aus Sicht der FINcontrol Suisse AG im Minimum vereinbart werden sollten. Je nach Kundenbeziehung, (ausländischer) Jurisdiktion, gewählter Anlagestrategie bzw. Anlageinstrumente sind weitere Punkte zu regeln. Sofern es sich um Bestandteile des Vertrags handelt, welche regelmässig erneuert werden müssen, empfiehlt es sich, diese Aspekte in Anhängen zum Vertrag abschliessend zu regeln und im Vertrag jeweils auf diese Anhänge zu verweisen.

Die FINcontrol Suisse AG überprüft den Vertrag anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Der Vermögensverwaltungsvertrag bildet zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrags

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Beauftragung und Vollmacht	Der Vertrag muss Grundsatzbestimmungen beinhalten zum Auftragsverhältnis zwischen der Kundin und dem Finanzinstitut. Zudem muss das Finanzinstitut durch die Kundschaft zur Vermögensverwaltung bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss sich auf alle Konten und Depots beziehen, die gemäss Vereinbarung für die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit bzw. für die Umsetzung der vereinbarten Strategie vorgesehen und notwendig sind.
2.	Kundensegmentierung	Das Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG (vgl. Art. 4 ff. FIDLEG) kennt drei verschiedene Kundensegmente, in die sämtliche Kunden¹ eingeteilt werden müssen: - Privatkunden - Professionelle Kunden - Institutionelle Kunden
		Je nach Segmentierung ist das Finanzinstitut zu unterschiedlichen

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form des Kunden verwendet. Die weibliche Form der Kundin ist dabei genauso mitgemeint.

		Pflichten gegenüber der Kundschaft verpflichtet. Bei Professionellen und insbesondere Institutionellen Kunden kann auf bestimmte Pflichten verzichtet werden (vgl. Art 8, 9, 12, 15 und 16 FIDLEG bzw. Art. 6 ff. und insbesondere Art. 22 FIDLEV). Die Kundensegmentierung bildet die Grundlage für die Erstellung des Kundenprofils einschliesslich der Anlagestrategie, der Eignung sowie der Ziele und der Anlagepolitik (vgl. nachfolgend) Hinweis: die Kundensegmentierung und das Kundenprofil können auch als Anhänge zum Vertrag ausgestellt werden. Als Empfehlung gilt: je höher die Anzahl Kunden, desto eher empfiehlt sich die Reglung via Anhang
3.	Anlagestrategie	Für jeden Kunden ist im Rahmen des individuellen Vermögensverwaltungsmandates die persönliche Anlagestrategie zu definieren und vertraglich festzulegen. Die Strategie ist in regelmässigen Abständen mit dem Kunden zu validieren und neu zu vereinbaren. Dann sollen und können jeweils auch mögliche Anpassungen vorgenommen werden. Hinweis: Wir empfehlen, allfällige Grundlagen (z.B. eine Auswahl an fix vorgegebenen/definierten Strategien) im Vertrag, die konkrete Strategie, sollte sie regelmässig angepasst werden, in einem Anhang zu regeln.
4.	Eignung, Ziel und Anlagepolitik bzwstrategie	Für jedes Verwaltungsmandat ist ein Ziel zu definieren, die Erwartung des Kunden sind abzubilden. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags ist sicherzustellen, dass die Anlagestrategie für das Profil des Kunden geeignet (namentlich bezüglich Höhe der verfügbaren Vermögenswerte, vorhandene Kenntnisse des Kunden zu Instrumenten, Anlagestrategie, etc.) ist. Dieser Eignungstest muss im Zusammenhang mit der Anlagestrategie erfolgen. Für jeden Kunden ist die persönliche Anlagestrategie zu definieren und vertraglich festzulegen. Die Strategie ist in regelmässigen Abständen mit dem Kunden zu validieren und neu zu vereinbaren. Dann sollen und können jeweils auch mögliche Anpassungen vorgenommen werden. im Rahmen dieser Strategiedefinition sollen auch zulässige Anlagen aufgeführt, insbesondere aber auch nicht zulässige Anlagen explizit erwähnt werden (namentlich auch gestützt auf besondere Kundenwünsche). Idealerweise wird auch geregelt, ob das Finanzinstitut die mit den erworbenen Finanzinstrumenten verbundenen Rechte ausüben soll oder nicht. Hinweis: der Eignungstest, welcher regelmässig aufdatiert werden soll, kann als Anhang zum Vertrag erstellt werden. Dasselbe gilt für die Anlagestrategie bzwpolitik, sofern diese individuell geregelt ist und nicht eine Auswahl an "Standartstrategien" verwendet wird
5.	Pflichten des Finanzinstituts	Es ist festzulegen, dass der Vermögensverwaltungsauftrag im besten Interesse des Kunden und der Auftrag mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt wird. Interessenkonflikte sind grundsätzlich zu vermeiden. Können sie nicht ausgeschlossen werden, so muss auf sie hingewiesen werden.

	1	1
		Der Auftrag verpflichtet den Vermögensverwalter, die Pflichten gegenüber dem Kunden selber zu erbringen, sofern nicht auf ausgelagerte Dienstleistungen hingewiesen wird (siehe nachfolgend Ziff. 11).
		Überdies verpflichten sich beide Parteien, in regelmässigem Kontakt zu bleiben, um sicherzustellen, dass die Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik weiterhin verfolgt oder bei Bedarf auch in gebotener Frist angepasst werden kann.
6.	Risikoaufklärung	Der Kunde ist über die mit der Strategie sowie den verwendeten Anlageinstrumenten zusammenhängenden Risiken aufzuklären. Diese Aufklärung ist festzuhalten und durch den Kunden schriftlich zu bestätigen.
7.	Haftungsausschluss/Verant- wortlichkeit	Es ist zu empfehlen, dass im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags eine Haftungsausschlussklausel eingefügt wird. Je nach Festlegung des Mandates bzw. der Kundenbeziehung kann diese verschieden ausgestaltet sein – dies hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie risikoavers ein Finanzinstitut ist.
		In der Regel aber wird gegenüber dem Kunden darauf hinzuweisen sein, dass keine Zusicherung für die Erreichung der Anlageziele ab- gegeben werden kann. Eine Erfolgsgarantie ist auszuschliessen.
8.	Vertraulichkeit	Hinweis, dass für die Ausübung des Vermögensverwaltungsmandates personenbezogene Daten notwendig und dem Finanzinstitut offenzulegen sind. Gleichzeitig aber soll sich das Finanzinstitut verpflichten, diese Daten vertraulich zu behandeln. Während der Dauer des Mandates sowie über die Beendigung hinaus gilt es, das Berufsgeheimnis zu wahren.
		Ausnahmen hiervon bilden namentlich Umstände, wenn eine Behörde die Herausgabe verlangt, sofern dabei die Vorgaben des Schweizerischen Rechts (insbesondere des Datenschutzgesetzes) beachtet werden. Grundlage für eine Herausgabe müssen stets eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht sein.
10.	Kosten	Angaben zu Gebühren, Honorare, allfälligen Entschädigungen durch Dritte sowie mögliche weitere Kosten sind transparent offenzulegen. Die Kundschaft muss also vorab und stets umfassend und transparent orientiert werden und den jeweiligen Kostenfaktoren zustimmen (vgl. Art. 19 und 29 FIDLEV).
		Ziel ist eine umfassende Offenlegung und Information der Kund- schaft über die gesamthafte Zusammensetzung der Kosten, die durch die Mandatierung des Finanzinstitutes anfallen.
11.	Delegation von Aufgaben	Sofern einzelne Aufgaben nicht durch das Finanzinstitut selber wahrgenommen werden, ist anzugeben, an wen diese Aufgaben delegiert bzw. ausgelagert werden (z.B. Auslagerung der Risk & Compliance Funktionen). Dem Kunden muss umfassende Transparenz verschaffen werden darüber, wer im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates mitwirkt.
12.	Berichterstattung	Idealerweise wird festgelegt, über welche Kommunikationskanäle zwischen dem Finanzinstitut und der Kundschaft Bericht erstattet wird (z.B. via E-Mail, brieflich, telefonisch, etc.).

		Sodann ist festzulegen, in welchem Rhythmus die Berichterstattung erfolgen soll (z.B. jeden Monat, quartalsweise, etc.).
13.	Weitere Informationen	Angaben zur Ombudsstelle, zur Bewilligung des Finanzinstituts, etc.
14.	Weitere Bestimmungen	Schliesslich soll der Vertrag weitere, allgemeine obligationenrechtliche Bestimmungen zu seiner Vollständigkeit enthalten, wie namentlich zu den Themen: - Dauer und Beendigung - Änderungen des Vertrags - Salvatorische Klausel (Teilungültigkeit des Vertrags) - Anwendbares Recht und Gerichtsstand